

Ordnung über den Nachweis der Sprachkenntnisse für das Studium in den Studiengängen der Hochschule für Künste

vom 02.12.2015

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 03.12.2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Hochschulreformgesetzes vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141) die vom Akademischen Senat am 02.12.2015 beschlossene Änderung der Ordnung über den Nachweis der Sprachkenntnisse für das Studium in den Studiengängen der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des gewählten Studiengangs ermöglichen (§ 36 Nr. 4 Bremisches Hochschulgesetz).

Der Nachweis wird erbracht:

- a) in dem Diplom-Studiengang Freie Kunst und dem Masterstudiengang Integriertes Design durch das Bestehen der Sprachprüfung Zertifikat Deutsch,
- b) in dem Bachelor-Studiengang Künstlerische Ausbildung und in den Master-Studiengängen Künstlerische Ausbildung, Künstlerische Ausbildung Alte Musik, Künstlerische Ausbildung Jazz und Orchesterakademie sowie im Studiengang Konzertexamen durch das Bestehen der Sprachprüfung Zertifikat Deutsch (ZD),
- c) in den Bachelor-Studiengängen Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung, Kirchenmusik, Integriertes Design und Digitale Medien und in den Master-Studiengängen Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung und Kirchenmusik durch das Bestehen der Sprachprüfung TestDaF Level 3.

§ 2 Befreiung vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach § 1 sind freigestellt:
- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,

- b. Inhaberinnen und Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz" (DSD II) in der jeweils geltenden Fassung,
- c. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
- d. Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
- e. Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse können für die in Absatz 1 genannten Studiengänge auch nachgewiesen werden durch die Deutsche Sprachprüfung (DSH) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs.
- f. Inhaberinnen und Inhaber des „Goethe-Zertifikat B1“ als Äquivalent zu Zertifikat Deutsch und Inhaberinnen und Inhaber des „Goethe-Zertifikat B2“ als Äquivalent zu TestDaF Level 3.

(2) Bewerberinnen und Bewerber des Fachbereichs Musik kann auf Antrag eine Befreiung von dem zu erbringenden Nachweis bis zum 15. Februar gewährt werden, wenn die Bewerberin und der Bewerber über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erwarten lassen.

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Freie Kunst, den Studiengang Digitale Medien Bachelor und den Studiengängen Integriertes Design Bachelor/Master kann auf Antrag eine Befreiung von dem zu erbringenden Nachweis für die Dauer von höchstens zwei Semestern gewährt werden, wenn die Bewerberin und der Bewerber über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studiensemester erwarten lassen.

Der Antrag auf Befreiung ist vor Ablauf der Immatrikulationsfrist an die Hochschule (Dezernat Studium & Prüfung) zu richten.

Über den Antrag entscheidet der Rektor (vertreten durch das Dezernat Studium & Prüfung). Der Antrag der Bewerberinnen und Bewerber des Fachbereichs Musik wird auf Grundlage der Einschätzung und schriftlichen Empfehlung der künftigen Hauptfachlehrerin oder des künftigen Hauptfachlehrers entschieden.

(3) Die Feststellung einer Befreiung im Fachbereich Musik wird mit der Auflage verbunden den nach § 1 Absatz 1 b) und c) erforderlichen Nachweis bis zum 15. Februar zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die Immatrikulation aufgehoben.

Die Feststellung einer Befreiung für die Studiengänge Freie Kunst Diplom, Digitale Medien Bachelor und Integriertes Design Bachelor/Master wird mit der Auflage verbunden, innerhalb der nächsten 1 bis 2 Semester den jeweils nach § 1 a) oder § 1 c) erforderlichen Nachweis bis zum Abschluss des 2. Studiensemesters zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Rückmeldung zum 3. Studiensemester zu versagen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 03.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23.01.2013 außer Kraft.

Prof. Dr. Herbert Grüner
Der Rektor der Hochschule für Künste